

Interfraktionelle Motion SVP, FDP/JF (Stefan Hofer, SVP/Thomas Berger, JF): Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen schaffen

Antrag

Der Gemeinderat wird bei unbewilligten Demonstrationen beauftragt:

1. Die temporäre Schliessungen von öffentlichen Räumen und Lokalitäten anzuordnen
2. Bekannte Sammel- und Rückzugspunkte abriegeln zu lassen
3. Lager mit gefährlichen Gegenständen zu isolieren.

Begründung

Bei unbewilligten Demonstrationen kommt es immer wieder zu schweren Ausschreitungen mit der Kantonspolizei sowie zu grossen Sachschäden. Dabei dienen öffentliche Räume und Lokalitäten als logistische Basis- und Rückzugsmöglichkeiten von Demonstranten, insbesondere von gewaltbereiten und gewalttätigen Personen. Die Polizei kann diese Personen, die auch vor schwersten Körperverletzungen nicht zurück schrecken, vor allem deshalb kaum anhalten, weil sich die Gewalttäter in öffentliche Lokale zurück ziehen und sich unter unbeteiligte Besucher mischen können. Damit der Schutz der Besucher von Lokalitäten in der Umgebung von unbewilligten Demonstrationen gewährleistet werden kann, soll der Gemeinderat die temporäre Schliessung dieser Räume und Lokalitäten anordnen. Mit dieser Massnahme können in Zukunft Chaoten angehalten werden, ohne dass unschuldige Besucher als Schutzschild missbraucht werden.

Bern, 27. April 2017

Erstunterzeichnende: Stefan Hofer, Thomas Berger

Mitunterzeichnende: Claudine Esseiva, Barbara Freiburghaus, Vivianne Esseiva, Bernhard Eicher, Christophe Weder, Alexandra Thalhammer, Alexander Feuz, Rudolf Friedli, Daniel Lehmann, Kurt Rüeeggesser, Henri-Charles Beuchat, Erich Hess, Philip Kohli, Isabelle Heer

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist gemäss Artikel 98 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Demnach betrifft die vorliegende Motion inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionären, wonach Gewalttätigkeiten jeglicher Art im Rahmen von Kundgebungen scharf zu verurteilen und nicht zu tolerieren sind. Dabei ist es Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, strafrechtlich relevante Sachverhalte aufzuarbeiten und entsprechend zu sanktionieren. Gewaltanwendung im Rahmen der Ausübung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit disqualifiziert und entlarvt Teilnehmende insofern, als dass sie ihre durchaus legitimen Anliegen auf eine zutiefst undemokratische Art und Weise manifestieren. Ob Gewaltausbrüche anlässlich einer bewilligten oder einer unbewilligten Demonstration auftreten, spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

Der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind indes Grenzen gesetzt, da Kundgebungen auf öffentlichem Grund gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig sind. Wer eine Kundgebung organisiert, ohne vorgängig eine Bewilligung einzuholen, wird mit Busse bis zu Fr. 5 000.00 bestraft. Demnach werden Personen, welche nachweislich eine unbewilligte Kundgebung organisiert haben, konsequent gebüsst. Jedoch werden allfällige strafrechtliche Vorkommnisse, wie Gewaltanwendungen jeglicher Art, durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden untersucht und verfolgt.

Im Rahmen von bewilligten und unbewilligten Kundgebungen kommt hinsichtlich der zu ergreifenden polizeilichen Massnahmen das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zur Anwendung. Bei sensiblen Einzelereignissen, wie Demonstrationen und Grossveranstaltungen, entscheidet im Grundsatz die Gemeinde über die Steuerung von polizeilichen Einsätzen. Die operative Umsetzung der polizeilichen Einsätze liegt jedoch einzig bei der Kantonspolizei Bern. Sie entscheidet demnach über die taktischen Belange der Einsätze, insbesondere hinsichtlich der Einsatzstärke sowie der einzusetzenden Mittel. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen strategischen Vorgaben und operativer Umsetzung zuweilen schwierig ist. Deshalb vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass der eingeschlagene Weg der engen Zusammenarbeit zwischen dem Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie und der Kantonspolizei sowie des regelmässigen Dialogs konsequent weitergeführt werden muss.

Folglich kann die Stadt Bern der Kantonspolizei strategische respektive politische Vorgaben hinsichtlich eines bevorstehenden Polizeieinsatzes anlässlich eines sensiblen Einzelereignisses machen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass er dieses Mittel mit Augenmass und der nötigen Umsicht nutzt. Vorgängig wird die Kantonspolizei beigezogen und angehört. Dabei sind die Empfehlungen der Kantonspolizei hinsichtlich der Einsatzstrategie aufgrund ihrer sicherheitspolizeilichen Expertise von grundlegender Bedeutung für den Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann somit vorgeben, unter welchen Bedingungen eine Kundgebung zu dulden, verhindern oder aufzulösen ist. Die Kantonspolizei bestimmt, mit welcher Einsatztaktik und welchen Mitteln die von der Stadt vorgegebenen Ziele verfolgt werden sollen. Hierauf hat der Gemeinderat keinerlei Einfluss. Auch betreffend der in der Motion angesprochenen, unbewilligten Kundgebungen kann der Gemeinderat der Kantonspolizei strategische respektive politische Vorgaben für den Einsatz machen. Ist hingegen Gefahr in Verzug oder können nicht zeitgerecht Entscheidungen getroffen werden, trifft die Kantonspolizei von sich aus die notwendigen Massnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgebots.

Die Forderungen der Motion sind operativer Natur. Die Anordnung temporärer Schliessungen von öffentlichen Räumen und Lokalitäten, das Abriegeln bekannter Sammel- und Rückzugsorte sowie die Isolation von Lagern mit gefährlichen Gegenständen betreffen die konkrete Einsatztaktik der Kantonspolizei und mithin operative Belange und sprengen demnach den Kompetenzbereich des Gemeinderats. Es ist aus Sicht des Gemeinderats Sinn und Zweck der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung, dass der Gemeinderat aufgrund seiner Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Einsätze bei sensiblen Einzelereignissen mittels Vorgaben auf strategischer Ebene steuert, die konkrete polizeiliche Einsatzführung und -taktik indes die Kantonspolizei als Spezialbehörde bestimmt und derselben damit einhergehend die operative Verantwortung zukommt. Nebst dem Umstand, dass der Gemeinderat nicht ermächtigt ist, der Kantonspolizei Aufträge gemäss den Motionsforderungen zu erteilen, läge hierin auch ein nicht zielführender und unzulässiger Eingriff in den Ermessensspielraum der Kantonspolizei. Zudem muss aus Sicht des Gemeinderats immer einzelfallweise unter Abwägung aller relevanten beteiligten Interessen entschieden werden, wie auf unbewilligte Kundgebungen reagiert wird. Die Umsetzung der Motion würde ein solches Vorgehen verhindern und somit das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzen, zumal das Risiko besteht, dass

sich das Gefährdungspotential anlässlich von unbewilligten Kundgebungen für unbeteiligte Dritte durch die Einsatzführung gemäss den Motionsforderungen signifikant erhöhen könnte.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen

Bern, 18. Oktober 2017

Der Gemeinderat